

PaderBäder GmbH

Hygiene- und Zutrittskonzept

für Schwimm- und Gesundheitskurse

27.12.2021

Infektions- und Zugangskonzept zur Durchführung von Schwimm- und Gesundheitskursen gemäß der CoronaSchVO NRW

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Kursteilnehmer/innen bzw. die Erziehungsberechtigten werden vor Kursbuchung über das Infektions- und Zugangskonzept schriftlich bzw. per E-Mail unterrichtet. Somit können sich alle Beteiligten im Vorfeld auf die erforderlichen Maßnahmen einstellen um so einen reibungslosen und sicheren Ablauf gewährleisten zu können.

Besucherzahlbegrenzung:

Entfällt

Teilnahmevoraussetzung, Immunisierung und Testung (2G+):

Zugang zum Bad und die Teilnahme am Angebot wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis einschließlich 15 Jahren muss kein Nachweis erbracht werden):

- Es kann nur vollständig immunisierten (geimpft oder genesen) Personen der Zutritt zur Einrichtung und die Teilnahme gewährt werden. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Zutrittsvoraussetzung, Immunisierung und Testung (2G+):

Zugang zum Bad wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein Nachweis erbracht werden):

- Es kann nur vollständig immunisierten (geimpft oder genesen) Personen der Zutritt zur Einrichtung gewährt werden. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- Zusätzlich zur Immunisierung muss ein Test nachweisen, dass keine akute Infektion vorliegt. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - Medizinischer negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)
 - Antigen Selbsttest, die von anerkannten Dritten beaufsichtigt wurden (Arbeitgeberbescheinigung)
 - Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)

Schülerinnen und Schüler gelten in den Schulferien nicht als getestet und müssen deshalb bis einschließlich 09.01.2022 ebenfalls ein negatives Testergebnis nach den Zutrittsvoraussetzungen dieses Hygienekonzeptes vorlegen.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren, die nicht den Status einer Schülerin/eines Schülers nachweisen können, müssen auch außerhalb der Schulferien einen Testnachweis nach den Zutrittsvoraussetzungen dieses Hygienekonzeptes vorlegen. Diese Regelung ist vorübergehend bis zum 16.01.2022 gültig.

Personen die sich nicht immunisieren lassen können, müssen hierüber ein ärztliches Attest vorlegen und werden dann den immunisierten Personen gleichgestellt.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

Einlass zu den Kursen:

Vor dem Eingang zur Kleinschwimmhalle wird ein Schild in DIN A0 errichtet, das aufmerksam auf den Eingang zu den Schwimmkursen macht. Bei allen anderen Bädern erfolgt der Einlass über den öffentlich zugänglichen Eingang. Beim Betreten ist bis zum Bereich der Umkleiden das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt) Pflicht. Dies wird durch

ausreichende Beschilderung ersichtlich. Das Betreten der Schwimmhallen wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter überwacht. Die Kursteilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte/r oder Begleitperson verpflichten sich, dass jede der drei folgenden Fragen bei Teilnahme zutreffend ist:

1. Ich habe keine gesundheitlichen Einschränkungen und weise aktuell keine Krankheitssymptome auf
2. Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Corona-infizierten Person
3. Ich habe die Hygieneregeln gelesen, akzeptiere diese und halte mich daran.

Sollte eine Frage nichtzutreffend sein, darf keine Teilnahme am Kurs erfolgen.

In den Eingangsbereichen befindet sich jeweils ein Handdesinfektionsspender, der beim Zutritt zum Schwimmbad genutzt werden muss. Alle Kursteilnehmer/innen eines Kurses und deren Erziehungsberechtigte/r bzw. Begleitperson (nur, wenn absolut notwendig, um beim Umkleiden helfen zu können) werden durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in die Umkleidebereiche gelassen. Um eine Ansteckung mit dem Coronavirus beim Zusammentreffen mit anderen Personen aus vorherigen oder folgenden Kursen zu vermeiden, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bis zur Erreichung des Schwimmbeckens verpflichtend. Lediglich unter den Duschen und bei der Kursdurchführung ist das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung erlaubt. Die Kursteilnehmer/innen müssen durch einen Beutel oder ähnliches sicherstellen, dass die Mund-Nase-Bedeckung nach Ablegen nicht nass wird um den Schutz vor einer gegenseitigen Ansteckung mit dem Coronavirus auch nach Beendigung des Kurses durch Tragen der trockenen Mund-Nase-Bedeckung sicherzustellen.

Kleinschwimmhalle Rolandsbad:

Um den Kontakt zwischen den Personen unterschiedlicher Kurse beim Kurswechsel möglichst gering zu halten, wird vor dem Eingang zur Schwimmhalle ein Wartebereich für den Folgekurs eingerichtet.

Erst nach Verlassen der Schwimmhalle des vorherigen Kurses, darf der Folgekurs den Wartebereich verlassen und die Schwimmhalle betreten

Kiliansbad, Alisobad sowie Residenzbad:

Um den Kontakt zwischen den Personen unterschiedlicher Kurse beim Kurswechsel möglichst gering zu halten, wird vor dem Kursbecken ein Wartebereich für den Folgekurs eingerichtet. Erst nach Verlassen des Schwimmbeckens des vorherigen Kurses, darf der Folgekurs den Wartebereich verlassen und das Schwimmbecken betreten. Sofern möglich, wird zwischen den Kursen eine Umkleidepause eingeplant bzw. unterschiedliche Umkleidebereiche zugeteilt, sodass ein Aufeinandertreffen ausgeschlossen ist.

Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen:

Zwischen den Kursen wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter sichergestellt, dass die Kontaktflächen, und der Sanitärbereich desinfiziert werden. Nach Ende der letzten Kursstunde am Tag erfolgt eine großflächige Reinigung bzw. Desinfektion aller relevanten Bereiche.

Aufenthalt im Eingangsbereich (Foyer):

Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist unter Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 m und durch das Tragen eines mind. medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zulässig, wenn es sich bei den Aufhaltenden um Personen handelt, die die 2G+ Nachweise erbringen.

Kursdurchführung:

Da aufgrund der Coronaschutzverordnung der Sport auch in der Halle ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig ist, sofern alle Teilnehmer/innen immunisiert bzw. getestet sind, muss der Abstand unter den Kursteilnehmer/innen und Kursleiter/innen nicht eingehalten werden. Dennoch haben alle Kurseilnehmer/innen und Kursleiter/innen die nötige Hust- und Niesetikette einzuhalten und der Kontakt zwischen den Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmern sowie der Kursleitung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Bereitstellung der Schwimmutensilien, die zur Durchführung der einzelnen Kurse benötigt werden, ist die Kursleitung verantwortlich. Die Geräte müssen vor Kursbeginn zum Becken gebracht und zur Desinfektion durch das Beckenwasser gezogen werden. Erst dann dürfen die Kursteilnehmer/innen sich ein Schwimmgerät zur Durchführung der Kursübungen nehmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Die Kursleiter/innen müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, da Sie im Notfall rettungsfähig sein müssen.

Geltungsvorrang:

Verlangt die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der gültigen Fassung strengere oder weitergehende, als in diesem Hygienekonzept festgelegte Maßnahmen, gelten an Stelle der Regelungen dieses Hygienekonzeptes uneingeschränkt die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Paderborn, 27.12.2021